# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

Jahrgang 40 | Datum 17.03.2011 | Nr. 15

**Praktikumsordnung
für den
Bachelorstudiengang
Maschinenbau
an der
Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 17.03.2011**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.10.2009 (GV. NRW. S. 516) und des § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau vom 28.10.2010 (Amtl. Mittlg. 50/10), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Praktikumsordnung erlassen.

## § 1
## Ziel des Praktikums

Studienbewerberinnen und -bewerber bzw. Studierende des Bachelorstudienganges Maschinenbau an der Bergischen Universität Wuppertal haben vor Studienbeginn eine praktische Tätigkeit in Industriebetrieben abzuleisten. Das Praktikum ist unentbehrliche Voraussetzung des Studiums des Maschinenbaus. Ziel dieser praktischen Tätigkeit ist es, Kenntnisse über die wesentlichen Arbeitsvorgänge in Industriebetrieben zu vermitteln, mit Grundoperationen industrieller Herstellung von Stoffen, Werkstücken und Baugruppen, ferner mit dem Fertigungs- und Montageverhalten der technisch bedeutsamen Werkstoffe anschaulich vertraut zu machen und Einblicke in die sozialen und rechtlichen Probleme industrieller Betriebsabläufe zu gewähren. Diese Grundlagen sind eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Vorlesungen und Übungen und damit für ein erfolgreiches Studium. Es ist nicht Zweck dieses Praktikums, handwerkliche Fertigkeiten zu vermitteln. Praktikantinnen und Praktikanten, die an keiner Hochschule eingeschrieben sind, sind für ihre Versicherung selbst verantwortlich.

## § 2
## Dauer und Gliederung des Praktikums

Die Dauer des Grundpraktikums beträgt insgesamt 6 Arbeitswochen. Diese sind in der Regel vollständig vor Studienbeginn abzuleisten. Durch Krankheit, Urlaub oder andere Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss in vollem Umfang nachgeholt werden.
Nach Aufnahme des Studiums ist ein Ingenieurpraktikum abzuleisten, welches jedoch Bestandteil des Studiums und damit in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau geregelt ist.

## § 3
## Inhalte des Praktikums

Die Tätigkeiten im Grundpraktikum sind in folgenden Arbeitsbereichen in den angegebenen Mindest-Umfängen abzuleisten:

| | | |
|---|---|---|
| P1 | **Manuelles Bearbeiten von metallischen Werkstoffen**, z.B. Sägen, Bohren, Anreißen, Feilen, Biegen, Meißeln, Reiben, Senken, Gewindeschneiden, Nieten, Richten, Scharfschleifen | 2 Wochen |
| P2 | **Maschinelles Bearbeiten von metallischen Werkstoffen**, z.B. Drehen, Fräsen, Schleifen, Bohren. | 3 Wochen |
| P3 | **Thermische Füge- und Trennverfahren**, z.B. Autogen-, Lichtbogen- und Widerstandschweißen, Brennschneiden, Sonderverfahren des Schweißens und Trennens, Löten (Grundlehrgänge in Gasschmelz- und Elektroschweißen des „Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e.V." werden anerkannt). | 1 Woche |

## § 4
## Anerkennung des Praktikums, Bescheinigungen und Berichte

(1) Die Anerkennung des Grundpraktikums als Zulassungsvoraussetzung zum Studium wird durch den Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Maschinenbau vorgenommen. Zur Anerkennung ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung auf Grund einer vom Praktikumsbetrieb ausgestellten Praktikumsbescheinigung und der Arbeitsberichte erforderlich.

(2) Aus der vom Betrieb ausgestellten Bescheinigung über das Grundpraktikum müssen Art und Dauer der Tätigkeiten in den einzelnen Arbeitsbereichen ersichtlich sein.

(3) Während des Grundpraktikums sind von den Praktikantinnen und Praktikanten über die ausgeübten Tätigkeiten Arbeitsberichte zu erstellen. In ihnen müssen der Umfang und die Art der durchgeführten Arbeiten, dabei gemachte Beobachtungen und gewonnene Erkenntnisse beschrieben sein. Allgemein gehaltene Beschreibungen technologischer Vorgänge können nicht anerkannt werden. Betriebsgeheimnisse sind zu wahren. Die Arbeitsberichte sind von der Ausbilderin oder dem Ausbilder des Betriebes abzuzeichnen.

(4) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke werden nachteilsausgleichende Ausnahmen getroffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zu verbinden.

## § 5
## Anerkennung von Berufsausbildungen und berufspraktischen Tätigkeiten

Nachgewiesene Berufsausbildungszeiten und berufspraktische Tätigkeiten sowie nachgewiesene Verwendungen in technischen Ausbildungseinheiten der Bundeswehr und Praktika, die auf der Grundlage anderer Praktikumsordnungen abgeleistet wurden, werden in dem Umfang auf das Grundpraktikum angerechnet, wie sie den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Der Nachweis der Ausbildung und der Berufstätigkeit durch Arbeitsbescheinigung und Arbeitsberichte ist erforderlich. Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden nicht anerkannt. Zuständig für die Anrechnungen und Anerkennungen ist der Prüfungsausschuss.

## § 6
## In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs D - Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik, vom 16.03.2011

Wuppertal, den 17.03.2011

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Univ. Prof. Dr. Lambert T. Koch